

Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

Gesetzesentwurf des Bremer Senats (Drucksache 17/971 vom 27.10.2009)

<u>Gültige Fassung vom 25.03.2005</u>	<u>Gesetzesentwurf vom 27.10.2009</u>
<p>Inhaltsverzeichnis: [...] Abschnitt 9 Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften § 59 Ordnungswidrigkeiten § 60 Übergangsvorschrift § 61 Überprüfungs Klausel § 62 In- und Außerkrafttreten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis: [...] Abschnitt 9 Bußgeldvorschriften § 59 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Abschnitt 10 Ausführungsbestimmungen zu medienrechtlichen Staatsverträgen und Bundesgesetzen § 60 Ausführungsbestimmung zu § 35 des Rundfunkstaatsvertrages § 61 Zuständigkeit für den Datenschutz § 62 Aufsicht bei Telemedien § 63 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Abschnitt 11 Übergangs- und Schlussvorschriften § 64 Übergangsvorschrift § 65 Überprüfungs Klausel § 66 In- und Außerkrafttreten</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich [...] (3) Der Rundfunkstaatsvertrag, der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowie der Mediendienste-Staatsvertrag bleiben unberührt.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich [...] (3) Der Rundfunkstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag <i>sowie der Mediendienste-Staatsvertrag</i> bleiben unberührt.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Die Begriffsbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, des Mediendienste-Staatsvertrages sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. (2) Programm ist eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Sendungen eines Veranstalters im Hörfunk oder im Fernsehen, die über</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Die Begriffsbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, <i>des Mediendienste-Staatsvertrages</i> sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. <i>(2) Programm ist eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Sendungen eines Veranstalters im Hörfunk oder im Fernsehen, die über eine</i></p>

<p>eine im voraus bestimmte Frequenz oder über einen im voraus bestimmten Kanal verbreitet werden.</p> <p>(3) Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich abgeschlossener Beitrag im Hörfunk oder im Fernsehen, insbesondere ein zeitlich begrenzter Teil eines Programms. Sendung ist auch die einzelne Folge einer Serie, wenn diese aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Folgen besteht.</p> <p>[...]</p>	<p><i>im voraus bestimmte Frequenz oder über einen im voraus bestimmten Kanal verbreitet werden.</i></p> <p><i>(3) Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich abgeschlossener Beitrag im Hörfunk oder im Fernsehen, insbesondere ein zeitlich begrenzter Teil eines Programms. Sendung ist auch die einzelne Folge einer Serie, wenn diese aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Folgen besteht.</i></p> <p>[...]</p>
<p>§ 3 Zulassung</p> <p>(1) Die Veranstaltung von Rundfunk bedarf einer Zulassung.</p> <p>(2) Sendungen in Einrichtungen wie Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Heimen und Anstalten, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen, bedürfen keiner Zulassung. Die Aufnahme des Sendebetriebs ist der Landesmedienanstalt zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. § 9 Abs. 5 und § 48 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 3 Zulassung</p> <p>(1) Die Veranstaltung von Rundfunk bedarf einer Zulassung.</p> <p>(2) Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der Landesmedienanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.</p> <p>(3) Sendungen in Einrichtungen wie Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Heimen und Anstalten, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen, bedürfen keiner Zulassung. Die Aufnahme des Sendebetriebs ist der Landesmedienanstalt zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. § 9 Abs. 5 und § 48 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 4 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>[...]</p> <p>[neuer Absatz]</p>	<p>§ 4 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Zulassung eines Fensterprogrammveranstalters nach § 25 Absatz 4 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages setzt voraus, dass Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrages stehen. Die Zulassung wird abweichend von Satz 1 erteilt, wenn der Hauptprogrammveranstalter durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung gewährleistet. Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit sind insbesondere</p> <p>1. die Vereinbarung eines Redaktionsstatuts mit den redaktionellen</p>

	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das auch ein Verfahren zur Mitwirkung und zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten in Programmfragen enthält,</p> <p>2. die Errichtung eines Programmbeirats gemäß § 32 des Rundfunkstaatsvertrages oder</p> <p>3. vertragliche Vereinbarungen mit den Programmverantwortlichen, die das erforderliche Maß an persönlicher und redaktioneller Unabhängigkeit für eine unbeeinflusste Berichterstattung gewährleisten.</p>
<p>§ 25 Zuordnung von Übertragungskapazitäten</p> <p>(1) Freie terrestrische Übertragungskapazitäten und Satellitenkanäle, die der Freien Hansestadt Bremen zustehen, werden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder der Landesmedienanstalt zugeordnet. Die Zuordnung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen. Bei der Zuordnung von Teilkapazitäten gilt § 31 Abs. 3 entsprechend. Freie terrestrische Übertragungskapazitäten sind auch solche, die in einem Rundfunkkanal aufgrund technischen Fortschritts, insbesondere bei der Datenkompression, zusätzlich zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Bei Zuordnungsentscheidungen sollen die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programme vorrangig berücksichtigt werden. Im Übrigen sind öffentlich-rechtliche und private Angebote im Verfahren gleichgestellt; für die Zuordnung maßgeblich ist die zu erwartende Steigerung der inhaltlichen Auswahlmöglichkeiten im Gesamtangebot des Hörfunks und des Fernsehens. Im analogen Hörfunk findet Satz 1 keine Anwendung.</p> <p>(3) Bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sollen die öffentlich-rechtlichen und die privaten Veranstalter in einer Einführungsphase von fünf Jahren jeweils die Hälfte der digitalen terrestrischen Gesamtkapazität für ihre Angebote erhalten.</p> <p>(4) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten kann tageszeitlich begrenzt vorgenommen werden.</p> <p>(5) Zuordnungsentscheidungen gelten für einen Zeitraum von</p>	<p>§ 25 Zuordnung von Übertragungskapazitäten</p> <p>(1) Freie terrestrische Übertragungskapazitäten und Satellitenkanäle, die der Freien Hansestadt Bremen zustehen, werden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts oder der Landesmedienanstalt zugeordnet. Die Zuordnung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen. Bei der Zuordnung von Teilkapazitäten gilt § 31 Abs. 3 entsprechend. Freie terrestrische Übertragungskapazitäten sind auch solche, die in einem Rundfunkkanal aufgrund technischen Fortschritts, insbesondere bei der Datenkompression, zusätzlich zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Bei Zuordnungsentscheidungen sollen die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programme vorrangig berücksichtigt werden. Im Übrigen ist die zu erwartende Steigerung der inhaltlichen Auswahlmöglichkeiten im Gesamtangebot des Hörfunks und des Fernsehens maßgebend.</p> <p><i>(3) Bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sollen die öffentlich-rechtlichen und die privaten Veranstalter in einer Einführungsphase von fünf Jahren jeweils die Hälfte der digitalen terrestrischen Gesamtkapazität für ihre Angebote erhalten.</i></p> <p>(3) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten kann tageszeitlich begrenzt vorgenommen werden.</p> <p>(4) Zuordnungsentscheidungen gelten für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens zehn Jahren.</p> <p>(5) Die am 1. April 2005 bestehenden Nutzungen von analogen terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten durch Radio Bremen bleiben</p>

<p>mindestens zwei und höchstens zehn Jahren.</p> <p>(6) Die am 1. April 2005 bestehenden Nutzungen von analogen terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten durch Radio Bremen bleiben unberührt, solange die Anstalt auf einer weiteren Nutzung besteht.</p> <p>(7) Soweit Übertragungskapazitäten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugeordnet werden, ist in der Zuordnungsentscheidung anzugeben, für welche Angebote die jeweiligen Übertragungskapazitäten bestimmt sind. Im Hörfunk ist nur die Verbreitung eigener Angebote zulässig. Im Fernsehen ist auch die Übertragung sonstiger öffentlich-rechtlicher Angebote zulässig. Die Rundfunkanstalten dürfen auf Übertragungskapazitäten des Fernsehens andere als in der Zuordnungsentscheidung angegebene öffentlich-rechtliche Angebote übertragen, sofern sie die Grundsätze des Absatzes 2 sowie die Belange der Rundfunkteilnehmer beachten. Eine Änderung ist der Senatskanzlei einen Monat im Voraus anzuzeigen.</p>	<p>unberührt, solange die Anstalt auf einer weiteren Nutzung besteht.</p> <p>(6) Soweit Übertragungskapazitäten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugeordnet werden, ist in der Zuordnungsentscheidung anzugeben, für welche Angebote die jeweiligen Übertragungskapazitäten bestimmt sind. Im Hörfunk ist nur die Verbreitung eigener Angebote zulässig. Im Fernsehen ist auch die Übertragung sonstiger öffentlich-rechtlicher Angebote zulässig. Die Rundfunkanstalten dürfen auf digitalen Übertragungskapazitäten des Fernsehens andere als in der Zuordnungsentscheidung angegebene öffentlich-rechtliche Angebote übertragen, sofern sie die Grundsätze des Absatzes 2 sowie die Belange der Rundfunkteilnehmer beachten. Eine Änderung ist der Senatskanzlei einen Monat im Voraus anzuzeigen.</p>
<p>§ 26 Zuordnungsverfahren</p> <p>(1) Die Zuordnungsfähigkeit freier Übertragungskapazitäten macht der Senat mit einer Ausschlussfrist für die Antragstellung bei der Senatskanzlei bekannt. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und die Landesmedienanstalt. Die Anträge sind zu begründen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben in dem Antrag auch anzugeben, für welche Programme oder sonstige Angebote sie die Übertragungskapazitäten nutzen werden.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 26 Zuordnungsverfahren</p> <p>(1) Die Senatskanzlei informiert die potenziellen Antragsteller schriftlich über freie Übertragungskapazitäten und gibt eine Ausschlussfrist für die Antragstellung an. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten des Landesrechts und die Landesmedienanstalt. Die Anträge sind zu begründen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben in dem Antrag auch anzugeben, für welche Programme oder sonstige Angebote sie die Übertragungskapazitäten nutzen werden.</p> <p>[...]</p>
<p>[neu]</p>	<p>§ 26a Rücknahme und Widerruf</p> <p>(1) Die Rücknahme einer Zuordnungsentscheidung richtet sich nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Ein durch die Rücknahme entstehender Vermögensnachteil ist nicht nach § 48 Absatz 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auszugleichen.</p> <p>(2) Die Zuordnung ist zu widerrufen, wenn die Übertragungskapazität telekommunikationsrechtlich nicht mehr zur Versorgung der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung steht. Sie kann widerrufen werden,</p>

	<p>wenn die Übertragungskapazität nicht oder nicht mehr genutzt wird. Im Übrigen gilt für den Widerruf das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. Wird die Zuordnung widerrufen, so ist ein dadurch entstehender Vermögensnachteil nicht nach § 49 Absatz 6 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entschädigen.</p>
<p>§ 28 Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Landesmedienanstalt</p> <p>(1) Die Landesmedienanstalt weist die ihr zugeordneten freien Übertragungskapazitäten auf Antrag privaten Anbietern zu. Eine Zuweisung ist zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verbreitung der nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme, 2. zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Inland rechtmäßig veranstaltet werden, 3. zur Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltet werden, 4. zur Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen rechtmäßig veranstaltet werden oder 5. zur Verbreitung von Telemedien. <p>In den Fällen der Nummern 2 bis 4 müssen die Voraussetzungen der §§ 22 und 23 dieses Gesetzes erfüllt sein.</p> <p>(2) Die Zuweisung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen.</p> <p>(3) Die Zuweisung darf an Veranstalter bundesweiter Programme nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht im Land Bremen entstünde. § 26 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.</p>	<p>§ 28 Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Landesmedienanstalt</p> <p>(1) Die Landesmedienanstalt weist die ihr zugeordneten freien Übertragungskapazitäten auf Antrag privaten Anbietern zu. Eine Zuweisung ist zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verbreitung der nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme, 2. zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Inland rechtmäßig veranstaltet werden, 3. zur Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltet werden oder 4. zur Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen rechtmäßig veranstaltet werden oder <p>5. zur Verbreitung von Telemedien.</p> <p>In den Fällen der Nummern 2 bis 4 müssen die Voraussetzungen der §§ 22 und 23 dieses Gesetzes erfüllt sein.</p> <p>(2) Die Zuweisung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen.</p> <p>(3) Die Zuweisung darf an Veranstalter bundesweiter Programme nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht im Land Bremen entstünde. § 26 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.</p>
<p>§ 31 Inhalt der Zuweisung [...]</p>	<p>§ 31 Inhalt der Zuweisung [...]</p>

<p>(4) Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer bedarf der Genehmigung der Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalt genehmigt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt mindestens in gleicher Weise gewährleistet ist. Die Landesmedienanstalt kann die Genehmigung versagen, wenn sie bei Vorliegen eines entsprechenden Programmschemas zum Zeitpunkt über die Entscheidung der Zulassung die Zuweisung einem anderen Antragsteller erteilt hätte. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das Konzept von Telemedien wesentlich verändert wird oder wenn ein Anbieter einzelne Angebote innerhalb eines digitalen Bouquets austauschen möchte.</p>	<p>(4) Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer bedarf der Genehmigung der Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalt genehmigt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt mindestens in gleicher Weise gewährleistet ist. Die Landesmedienanstalt kann die Genehmigung versagen, wenn sie bei Vorliegen eines entsprechenden Programmschemas zum Zeitpunkt über die Entscheidung der Zulassung die Zuweisung einem anderen Antragsteller erteilt hätte. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das Konzept von Telemedien wesentlich verändert wird oder wenn ein Anbieter einzelne Angebote innerhalb eines digitalen Bouquets austauschen möchte.</p>
<p>§ 43 Verbreitung Für Zwecke des Bürgerrundfunks hat jeder Betreiber einer Kabelanlage der Landesmedienanstalt auf Verlangen je einen Kanal für Hörfunk und für Fernsehen zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist von Betreibern von Kabelanlagen mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen und mehr als 5000 angeschlossenen Haushalten unentgeltlich zu erfüllen.</p>	<p>§ 43 Verbreitung Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat jeder Betreiber einer analogen Kabelanlage die Programme des Bürgerrundfunks in seiner Kabelanlage zu verbreiten. Plattformbetreiber haben die Programme nach Maßgabe des § 52b Absatz 1 Nummer 1 des Rundfunkstaatsvertrages zu verbreiten, wenn die Landesmedienanstalt dies verlangt. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 ist von Betreibern von Kabelanlagen und Plattformen mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen und mehr als 5000 angeschlossenen Haushalten unentgeltlich zu erfüllen. Die technischen Kapazitäten müssen im Verhältnis zu anderen Kapazitäten gleichwertig sein.</p>
<p>§ 48 Aufsicht über private Rundfunkveranstalter [...] (6) Die Landesmedienanstalt untersagt die Veranstaltung von Rundfunk, wenn die erforderliche Zulassung nicht erteilt wurde.</p>	<p>§ 48 Aufsicht über private Rundfunkveranstalter [...] (6) Die Landesmedienanstalt untersagt die Veranstaltung von Rundfunk, wenn die erforderliche Zulassung nicht erteilt wurde oder bei anzeigepflichtigen Programmen nach § 3 Absatz 2 die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind.</p>
<p>[neu]</p>	<p>§ 60 Ausführungsbestimmung zu § 35 des Rundfunkstaatsvertrages (1) Gesetzlicher Vertreter der Bremischen Landesmedienanstalt im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und § 35 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Direktor oder die Direktorin. Ständiger Vertreter im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1</p>

	<p>Halbsatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Person, die nach § 52 Absatz 3 hierzu bestimmt wird.</p> <p>(2) Das plural besetzte Beschlussgremium im Sinne von § 35 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Landesrundfunkausschuss.</p>
[neu]	<p>§ 61 Zuständigkeit für den Datenschutz Zuständige Behörde nach § 47 Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p>
[neu]	<p>§ 62 Aufsicht bei Telemedien (1) Zuständige Behörde im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. (2) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist bei Verstößen gegen § 54 Absatz 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages die Behörde, die für die Überwachung des jeweils betroffenen Gesetzes zuständig ist. Im Übrigen ist zuständige Aufsichts-behörde im Sinne von § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Landesmedienanstalt.</p>
[neu]	<p>§ 63 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 bis 23 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, 2. § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 14 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Bremische Landesmedienanstalt, 3. § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 und 16 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Bremische Landesmedienanstalt sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für seinen Zuständigkeitsbereich nach § 47 Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages, 4. § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes ist die

	<p align="center">Bremische Landesmedienanstalt, 5. § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 des Telemediengesetzes ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, 6. § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist die Ortpolizeibehörde.</p>
<p>§ 60 Übergangsvorschrift Dieses Gesetz findet auch auf Entscheidungen über die Zulassungen privater Rundfunkveranstalter sowie über die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten Anwendung, die vor dem 1. April 2005 getroffen wurden. § 35 Abs. 4 findet auch Anwendung auf die Kabelbelegungssatzung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt. § 49 findet nur auf Personen Anwendung, die nach dem 01.04.2005 in den Landesrundfunkausschuss entsandt oder gewählt werden. § 10 Abs. 2 des Bremischen Landesmediengesetzes vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197/203 – 225-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 203) findet auf Veranstalter, die vor dem 01.04.2005 zugelassen wurden, weiterhin Anwendung.</p>	<p>§ 64 Übergangsvorschrift Dieses Gesetz findet auch auf Entscheidungen über die Zulassungen privater Rundfunkveranstalter sowie über die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten Anwendung, die vor dem 1. April 2005 getroffen wurden. § 35 Abs. 4 findet auch Anwendung auf die Kabelbelegungssatzung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt. § 49 findet nur auf Personen Anwendung, die nach dem 01.04.2005 in den Landesrundfunkausschuss entsandt oder gewählt werden. § 10 Abs. 2 des Bremischen Landesmediengesetzes vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197/203 – 225-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 203) findet auf Veranstalter, die vor dem 01.04.2005 zugelassen wurden, weiterhin Anwendung.</p>
<p>§ 62 In- und Außerkrafttreten [...] (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.</p>	<p>§ 66 In- und Außerkrafttreten [...] (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p>